

# Anmeldung / Vertrag

für einen Jahreskurs bei Kind und Werk e.V.

für das Schuljahr .....



.....  Geschwisterkind

Vor- und Zuname des Kindes:

Straße: ..... PLZ ..... Ort .....

Geboren am: ..... Email: .....

Mobil: ..... Tel: .....

Name des Erziehungsberechtigten .....

Beruf .....

Weitere Ansprechpartner, bzw. Abholpersonen .....

*Wird von Kind & Werk ausgefüllt* **Vertragsnummer:** .....

Beginn: .....

Anteilig für Monat: ..... Betrag: .....€

Ab Monat :..... Betrag: ..... € Kurs-Nr. .... bei .....

Der Jahreskurs beginnt am 01.09. und endet am 31.08. Der Mappenkurs läuft von 01.10.-30.06. Der Kurs „Garantier zeichnen lernen / Vorbereitungskurs FOS“ läuft von 01.10.-31.03.

Bei Anmeldung nach den Osterferien ist der Monat August in diesem Jahr kostenfrei.

Eine Abmeldung während des laufenden Jahreskurses ist nur in Ausnahmefällen möglich. Wird der Jahreskurs nicht bis zum 30.06. des dem Kursbeginn folgenden Jahres schriftlich gekündigt, verlängert sich der Vertrag für ein weiteres Jahr.

Die beigelegten abgedruckten Bedingungen von Kind und Werk e.V. habe ich gelesen und ich erkläre mich mit deren Inhalt ausdrücklich einverstanden. Das Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten

## Einzugsermächtigung und SEPA-Lastschriftmandat:

**Auf der Rückseite bitte ausfüllen und unterschreiben!!**

**Daten zum Lastschriftinzug:**

\_\_\_\_\_  
Vorname und Name (Kontoinhaber)

\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl und Ort

Kontonummer \_\_\_\_\_ Bankleitzahl \_\_\_\_\_

**Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats**

**1. Einzugsermächtigung**

Ich ermächtige Kind und Werk e.V. widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen.

**2. SEPA-Lastschriftmandat**

Ich ermächtige Kind und Werk e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Kind und Werk e.V. auf mein Konto gezogene Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die von meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

\_\_\_\_\_  
Kreditinstitut (Name und BIC) BIC: \_\_\_\_\_

IBAN: **DE** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum Ort Unterschrift

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift wird mich Kind und Werk e.V. über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.  
Die Mandatsreferenz- bzw. Vertragsnummer wird separat mitgeteilt.



Liebe Eltern, liebe Freunde von Kind und Werk,

da der Jahresetat von Kind und Werk nicht über Elternbeiträge und Zuschüsse der öffentlichen Hand bestritten werden kann, ist der Verein auf Spenden und andere Geldquellen angewiesen.

Auf diesem Wege wollen wir Sie auf verschiedene Aktionen und Aktivitäten unserer Einrichtung aufmerksam machen, mit denen wir unsere Finanzsituation verbessern. Sollten Sie uns dabei unterstützen können, freuen wir uns sehr.

### **Bücherflohmarkt**

Wir veranstalten regelmäßig am Max-Josefs-Platz einen Bücherflohmarkt. Dabei können uns mit Bücherspenden unterstützen aber auch durch Ihre Mithilfe bei der Vorbereitung und dem Verkauf. Für Sie haben wir im Eingangsbereich bei Kind und Werk einen ständigen Bücherflohmarkt im Angebot. Kontakt: Sandra Magener

### **Alt- und Zahngold**

Einige Zahnärzte sammeln das Altgold von Patienten zugunsten von Kind und Werk. Dazu stellen wir in den Praxen eine Kind-und-Werk Dose auf. Fragen Sie doch bitte Ihren Zahnarzt, ob wir auch dort die Gelegenheit dazu bekommen. Sie können aber auch Ihr Altgold (alter Schmuck, Zahngold) direkt bei uns abgeben und bekommen dafür nach Abrechnung eine Spendenquittung. Kontakt: Irmgard van Berlekom

### **Kreative Kinderbetreuung**

Wir bieten unsere Dienste in der kreativen Kinderbetreuung bei Firmenfesten, Tag der offenen Tür, Hochzeiten, öffentlichen Veranstaltungen usw. an. Nach Absprache wird ein individuelles Angebot ausgearbeitet. Referenzen u.a. Fa. Multitest, Fa. COHU, Fa.Gronbach. Kontakt: Elisabeth Heisl

### **Anzeigenwerbung für unser Programm**

Zur Finanzierung der Druckkosten suchen wir Firmen, die uns mit einer Werbeanzeige im Programmheft unterstützen. Vielleicht können Sie jemanden für unsere nächsten Programme gewinnen. Kontakt: Sandra Magener

### **Patenschaften**

Um auch Kindern aus einkommensschwachen Familien den Besuch bei Kind und Werk zu ermöglichen, suchen wir Paten, die den Jahresbeitrag in Höhe von € 672,- für ein Kind übernehmen. Kennen Sie jemanden, dem die Förderung von Kindern am Herzen liegt??

### **Chiemgauer**

Wir sind begünstigte Einrichtung, wenn Sie mit dem Chiemgauer einkaufen. Broschüren dazu liegen im Eingangsbereich aus.

### **Fördermitgliedschaft**

Werden Sie Fördermitglied bei Kind und Werk und unterstützen Sie unseren Verein direkt mit einer Förderspende. Flyer dazu liegen bei uns aus. Bis zu einem Betrag von € 200,- gilt der Einzahlungsbeleg als Spendenquittung, bei einem darüber liegenden Betrag stellen wir gerne eine Spendenquittung für das Finanzamt aus.

Sprechen Sie uns bei Fragen gerne an!

Das Kind und Werk – Team

Kind und Werk e.V., Chiemseestraße 14, 83022 Rosenheim, Tel. 08031-37946, [info@kindundwerk.de](mailto:info@kindundwerk.de)  
November 2017

## Zum Verbleib bei Ihren Unterlagen:



### Allgemeine Bedingungen von Kind & Werk e. V. Stand Juni 2015

#### 1. Jahreskursgebühren

Die Jahreskursgebühr ist in 12 gleich bleibenden Monatsraten – wie auf dem Anmeldeformular angegeben – von dem Erziehungsberechtigten des angemeldeten Kindes zu bezahlen. Die Bezahlung erfolgt per Lastschriftinzug.

#### 2. Mindestteilnehmerzahl

Ein Jahreskurs kann nur stattfinden, wenn eine Mindestteilnehmerzahl von 6 Kindern erreicht ist. Wird eine solche Mindestteilnehmerzahl zum Beginn des Jahreskurses nicht erreicht, ist Kind und Werk e. V. berechtigt, den Jahreskurs abzusagen – eine Jahresgebühr wird dann nicht erhoben.

#### 3. Haftung

Die Haftung von Kind und Werk e. V., ihren gesetzlichen Organen und Mitarbeitern ist auf Fälle des Vorsatzes sowie der groben Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für Verletzungen von Leben, Körper und / oder Gesundheit sowie in Fällen der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In Fällen der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung von Kind und Werk e. V. auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

#### 4. Allergien oder sonstige Einschränkungen

Der Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, Kind und Werk e. V. schriftlich auf Allergien oder sonstige bleibende Einschränkungen des von ihm angemeldeten Kindes hinzuweisen.

#### 5. Öffentliche Ton- und / oder Bildaufnahmen

Der Erziehungsberechtigte des angemeldeten Kindes erklärt sich damit einverstanden, dass während des Jahreskurses Bild- und / oder Tonaufnahmen von dem angemeldeten Kind gefertigt und genutzt werden.

#### 6. Kursgebührenübersicht

Regelbeitrag wöchentlich	€ 56,00
Regelbeitrag 14-tägig	€ 30,00
Mappenkurs	€ 44,00
Garantiert Zeichnen lernen/ FOS-Vorbereitungskurs	€ 38,00
Regelbeitrag plus Förderspende	€ 66,00
Geschwisterermäßigung wöchentlich	2. Kind € 47,00 / ab 3. Kind € 23,00
Geschwisterermäßigung 14-tägig	2. Kind € 25,00 / ab 3. Kind € 18,00
Ermäßigung und Patenschaften	auf Anfrage



# Kind und Werk e.V.

## Elternmitarbeit

Ich würde meine Talente gerne in die Elternarbeit bei Kind und Werk einbringen.

Ich könnte mir vorstellen, in dem angekreuzten Bereich mitzuwirken.

- Mithilfe in den Gruppen.....
- Reinigen der Werkstatt.(z. B. Fensterputzen, Böden wischen).....
- Mithilfe beim Bücherflohmarkt.....
- Mithilfe bei Außenaktionen und Festen.....
- Kurs in der Projektwerkstatt anbieten.....
- Mithilfe nach eigenem Vorschlag :.....

Name: .....

Name des Kindes .....

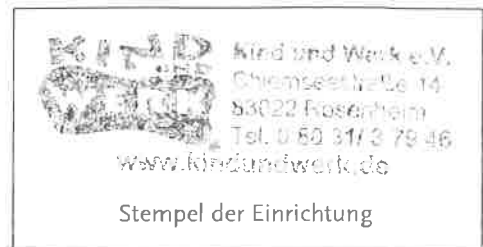
Gruppe: .....

Straße: .....

Ort: .....

Telefon: .....

E-mail: .....



## GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

### Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

#### 1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

#### 2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

### 3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: [www.impfen-info.de](http://www.impfen-info.de).

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
• bakterieller Ruhr (Shigellose)	• Krätze (Skabies)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>
• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)	• Typhus oder Paratyphus
• Keuchhusten (Pertussis)	• Windpocken (Varizellen)
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
• Diphtherie-Bakterien	• Shigellenruhr-Bakterien
• EHEC-Bakterien	

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
• bakterielle Ruhr (Shigellose)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
	• Typhus oder Paratyphus
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)